



STEUERVERWALTUNG DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Direkte Bundessteuer

Steuerperiode 1995/96

EIDG. STEUERVERWALTUNG
Hauptabteilung
Direkte Bundessteuer

Bern, 27. Juli 1995

An die kantonalen Verwaltungen
für die direkte Bundessteuer

Kreisschreiben Nr. 25

Auswirkungen der Aktienrechtsrevision vom 4. Oktober 1991 für die direkte Bundessteuer

Am 1. Juli 1992 trat das revidierte Aktienrecht in Kraft. Die seither gemachten Erfahrungen und der Umstand, dass ab dem 1. Januar 1995 die direkte Bundessteuer aufgrund einer neuen Rechtsgrundlage erhoben wird, geben Anlass, das Verhältnis zwischen den neuen Bestimmungen des Aktienrechts und dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) aufzuzeigen.

1. Rechnungslegung

Die handelsrechtskonform erstellte Jahresrechnung ist Grundlage für die steuerliche Erfolgsermittlung (Massgeblichkeitsprinzip). Die Gesellschaft ist auf der von ihr mit der Steuererklärung eingereichten Jahresrechnung zu behaften. Bei der Veranlagung kann nur dann von der handelsrechtskonformen Jahresrechnung abgewichen werden, wenn das Steuerrecht spezielle, eigene Vorschriften für die Gewinnermittlung vorsieht.

Die Änderungen des Aktienrechts, insbesondere bezüglich der Rechnungslegung, können sich auch auf die steuerliche Erfolgs- und Kapitalermittlung auswirken. Nachfolgend werden solche Änderungen dargestellt.

1.2 Die Jahresrechnung

Gemäss Aktienrecht besteht die Jahresrechnung aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang (Art. 662 Abs. 2 OR).

Nach dem DBG müssen juristische Personen der Steuererklärung die unterzeichnete Jahresrechnung der Steuerperiode beilegen (Art. 125 Art. 2 DBG). Dazu gehört neben der Erfolgsrechnung (Art. 663 OR) und der Bilanz (Art. 663a OR) auch der Anhang (Art. 663b OR).

Für die Erfolgsrechnung schreibt Artikel 663 OR folgendes vor:

1. Die Erfolgsrechnung weist betriebliche und betriebsfremde sowie ausserordentliche Erträge und Aufwendungen aus.
2. Unter Ertrag werden der Erlös aus Lieferungen und Leistungen, der Finanzertrag sowie die Gewinne aus Veräusserungen von Anlagevermögen gesondert ausgewiesen.
3. Unter Aufwand werden Material- und Warenaufwand, Personalaufwand, Finanzaufwand sowie Aufwand für Abschreibungen gesondert ausgewiesen.
4. Die Erfolgsrechnung zeigt den Jahresgewinn oder den Jahresverlust.

Der Anhang zur Jahresrechnung enthält gemäss Artikel 663b OR:

1. den Gesamtbetrag der Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter;
2. den Gesamtbetrag der zur Sicherung eigener Verpflichtungen verpfändeten oder abgetretenen Aktiven sowie der Aktiven unter Eigentumsvorbehalt;
3. den Gesamtbetrag der nicht bilanzierten Leasingverbindlichkeiten;
4. die Brandversicherungswerte der Sachanlagen;
5. Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen;
6. die Beträge, Zinssätze und Fälligkeiten der von der Gesellschaft ausgegebenen Anlehensobligationen;
7. jede Beteiligung, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft wesentlich ist;
8. den Gesamtbetrag der aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven und der darüber hinausgehenden stillen Reserven, soweit dieser den Gesamtbetrag der neu gebildeten derartigen Reserven übersteigt, *wenn* dadurch das erwirtschaftete Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird;
9. Angaben über Gegenstand und Betrag von Aufwertungen;
10. Angaben über Erwerb, Veräusserung und Anzahl der von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien, einschliesslich ihrer Aktien, die eine andere Gesellschaft hält, an der sie mehrheitlich beteiligt ist; anzugeben sind ebenfalls die Bedingungen, zu denen die Gesellschaft die eigenen Aktien erworben oder veräussert hat;
11. den Betrag der genehmigten und der bedingten Kapitalerhöhung;
12. die anderen vom Gesetz vorgeschriebenen Angaben.

1.3 Die stillen Reserven

Das Aktienrecht beschränkt, unter Vorbehalt von Artikel 669 Absatz 3 OR, die Bildung stiller Reserven grundsätzlich nicht. Hingegen sind Bildung und Auflösung von Wiederbeschaffungsreserven und darüber hinausgehenden stillen Reserven der Revisionsstelle im einzelnen mitzuteilen (Art. 669 Abs. 4 OR).

Nach DBG muss der Steuerpflichtige auf Verlangen der Veranlagungsbehörde insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen (Art. 126 Abs. 2 DBG). Somit kann die Veranlagungsbehörde die in Artikel 669 Absatz 4 OR vorgeschriebene Mitteilung der Gesellschaft an ihre Revisionsstelle über Bildung und Auflösung bestimmter stiller Reserven einverlangen.

1.4 Die Wertberichtigungen

Im Aktienrecht wurde dieser Begriff neu aufgenommen. In der Botschaft zur Novelle wurde zwischen Abschreibungen auf Anlagevermögen und Wertberichtigungen des Umlaufvermögens unterschieden.

Das DBG kennt den Begriff Wertberichtigung nicht. Je nachdem, ob es sich dabei um eine endgültige oder vorübergehende Korrektur des betreffenden Aktivums handelt, muss steuerrechtlich von einer Abschreibung oder einer Rückstellung gesprochen werden.

1.5 Wiederbeschaffungsreserven

Das Aktienrecht spricht in Artikel 669 Absätzen 2 und 4 und Artikel 663b Ziffer 8 OR von Wiederbeschaffungsreserven. Dabei handelt es sich aber nicht um besondere offene Reserven, sondern um stille Reserven mit einer besonderen Zwecksetzung. Sie werden gebildet, indem zusätzliche Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen vorgenommen werden oder davon abgesehen wird, überflüssig gewordene Rückstellungen aufzulösen (Art. 669 Abs. 2 OR).

Im DBG wird in den Artikeln 62 und 63 festgehalten, inwieweit Abschreibungen und Rückstellungen (denen die Wertberichtigungen gleichgestellt sind) gewinnsteuerrechtlich zulässig sind. Insbesondere sind die Abschreibungen vom Anschaffungswert zu berechnen. Übermässige Abschreibungen und Rückstellungen sowie geschäftsmässig nicht mehr begründete Rückstellungen sind gewinnsteuerrechtlich aufzurechnen und stellen als Gewinn versteuerte stille Reserven dar.

1.6 Aufwertungsreserven

Nach Aktienrecht sind Aufwertungen über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter bestimmten Voraussetzungen zu-lässig und gesondert als Aufwertungsreserven auszuweisen (Art. 670 OR). Eine solche Verbuchung erfolgt in der Handelsbilanz erfolgsneutral.

Diese Bestimmung ändert nichts daran, dass nach DBG der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebene Aufwertungsgewinne Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes sind (Art. 58 Abs. 1 Bst. c DBG).

2. Der Erwerb eigener Aktien

2.1 Der Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft nach dem neuen Aktienrecht

Das neue Aktienrecht erlaubt den Erwerb eigener Aktien im Umfänge bis zu 10 Prozent des Aktienkapitals, sofern frei verwendbares Eigenkapital in der Höhe der dafür nötigen Mittel vorhanden ist (Art. 659 Abs. 1 OR).

Werden im Zusammenhang mit einer Übertragbarkeitsbeschränkung Namensaktien erworben, so beträgt die Höchstgrenze 20 Prozent. Die über 10 Prozent des Aktienkapitals hinaus erworbenen eigenen Aktien sind innert zweier Jahre zu veräussern oder durch Kapitalherabsetzung zu vernichten (Art. 659 Abs. 2 OR).

Die Gesellschaft hat für die eigenen Aktien einen dem Anschaffungswert entsprechenden Betrag gesondert als Reserve auszuweisen (Art. 659a Abs. 2 OR) und Angaben über Erwerb, Veräusserung und Anzahl der von ihr gehaltenen eigenen Aktien in den Anhang aufzunehmen (Art. 663b Ziff. 10 OR).

Im Zeitpunkt des Erwerbes eigener Aktien ist deshalb eine Spezialreserve in der Höhe der Anschaffungskosten zu bilden. Dabei werden zulasten bestehender frei verfügbarer Reserven im Sinne von Artikel 671 Absatz 3 OR Reserven für eigene Aktien im Sinne von Artikel 671a OR gebildet. Der Reserve für eigene Aktien dürfen keine Verluste belastet werden, ausser denjenigen, die auf den eigenen Aktien erlitten werden.

2.2 Die steuerliche Behandlung des Rückkaufs eigener Aktien

Nach der bisherigen Praxis wurde der Erwerb eigener Aktien als Teilliquidation erfasst,

- wenn eine Gesellschaft im Hinblick auf eine bevorstehende Herabsetzung des Aktienkapitals eigene Aktien zurücknimmt und den aus dem Aktionärskreis ausscheidenden Personen einen über dem Aktiennennwert liegenden Preis bezahlt oder
- wenn die Gesellschaft eigene Aktien, die sie nicht im Hinblick auf eine Kapitalherabsetzung erworben hat, nicht spätestens innert Jahresfrist mindestens zum Einstandspreis wieder veräussert.

Kauft eine Gesellschaft eigene Aktien und bezahlt sie dafür einen über dem Nennwert liegenden Preis, so werden die Reserven der Gesellschaft geschmälert. Dies trifft auch dann zu, wenn die Gesellschaft lediglich 10 Prozent ihrer Aktien erwirbt.

Die gesetzlichen Bestimmungen im neuen Aktienrecht haben die Eidg. Steuerverwaltung dazu veranlasst, ihre bisherige Praxis zu überprüfen. Sie hat sich nunmehr entschlossen, die Praxis in dem Sinn zu lockern und von der Besteuerung des Erwerbs eigener Aktien abzusehen, sofern die Gesellschaft die zurückgenommenen Aktientitel innerhalb von zwei Jahren weiter veräussert. Unerheblich ist dabei, ob die Aktien der Gesellschaft an der Börse kotiert sind und ob die Gesellschaft den Handel mit Wertschriften. betreibt.

Kauft eine AG im Hinblick auf eine bevorstehende Kapitalherabsetzung eigene Aktien zurück, so ist der Vorgang selbstverständlich wie bisher als Teilliquidation zu besteuern. Hat eine AG eigene Aktien nicht im Hinblick auf eine Kapitalherabsetzung erworben, so ist dagegen nach neuer Praxis die Besteuerung als Teilliquidation nur vorzunehmen, wenn die Gesellschaft die zurückgenommenen Aktientitel nicht innerhalb von zwei Jahren wieder veräussert. Für die Prüfung, ob die zweijährige Frist eingehalten ist, wird grundsätzlich auf die Bilanz abgestellt. Wenn die eigenen Aktien nur ein Mal bilanziert werden, so beträgt die Besitzesdauer bei normal langen Geschäftsjahren stets weniger als zwei Jahre. Erscheinen eigene Aktien dagegen in den Bilanzen für zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre, so ist zu prüfen, ob die eigenen Aktien länger als zwei ganze Jahre gehalten wurden.

Bei Publikumsgesellschaften, welche regelmässig eigene Aktien erwerben und demzufolge während mehreren aufeinander folgenden Jahren eine entsprechende Position in der Bilanz ausweisen, kann von der Qualifikation des Aktienrückkaufs als Teilliquidation abgesehen werden, wenn aufgrund des Anhangs zur Bilanz der Nachweis eines echten Umsatzes erbracht wird.

2.21 Bei der rückkaufenden Gesellschaft

Der Rückkauf eigener Aktien zum Verkehrswert und der Ausweis einer speziellen Reserve nach Artikel 659 Absatz 2 OR (vgl. 2.1) berühren die Erfolgsrechnung handelsrechtlich nicht. Steuerrechtlich dagegen sind folgende Fälle auseinander zu halten:

1. Erfolgt der Rückkauf zum tatsächlichen Verkehrswert und werden die Aktien innert zwei Jahren zum seinerzeitigen Rückkaufspreis weiterverkauft, ergeben sich keine steuerlichen Konsequenzen, sofern der Verkehrswert unverändert geblieben ist.
2. Erfolgt der Rückkauf zum tatsächlichen Verkehrswert und werden die Aktien innerhalb von zwei Jahren zum aktuellen Verkehrswert weiterverkauft, so sind die seit dem Rückkauf erzielten Wertzuwachsgerinne steuerbar und allfällige erlittene Wertverluste absetzbar.
3. Erfolgt der Rückkauf der eigenen Aktien über dem Verkehrswert, so ist die Differenz zwischen dem Rückkaufspreis und dem tieferen Verkehrswert beim verkaufenden Aktionär als verdeckte Gewinnausschüttung zu erfassen und bei der Gesellschaft zum steuerbaren Gewinn hinzuzurechnen.
4. Erfolgt der Rückkauf zum tatsächlichen Verkehrswert und werden die Aktien innert zwei Jahren unter dem aktuellen Verkehrswert auf die bisherigen Aktionäre übertragen, ist eine verdeckte Gewinnausschüttung an die Erwerber anzunehmen; die bei der Gesellschaft vorgenommene Abschreibung sowie ein allfälliger Wertzuwachsgerinn sind aufzurechnen.
5. Wurde bei Verkauf nach Ablauf von zwei Jahren auf Teilliquidation erkannt und demnach der Liquidationsüberschuss bei den Aktionären als Vermögensertrag erfasst, so ist in der Steuerbilanz der Gesellschaft der Rückzahlung des Aktienkapitals und der Ausschüttung der Reserven Rechnung zu tragen, indem die eigenen Aktien zu Lasten der gemäss Artikel 659a Absatz 2 OR ausgewiesenen Spezialreserve voll-ständig abgeschrieben werden. Werden solche Aktien in der Folge wieder in Umlauf gesetzt, so ist das dabei über den Nennwert erzielte Entgelt als offene Kapitaleinlage zu betrachten.
6. Erfolgt der Rückkauf eigener Aktien zur Bereitstellung von Mitarbeiteraktien, so kann die Differenz zwischen dem Rückkaufspreis und dem von den Mitarbeitern geforderten Preis vom Arbeitgeber als geschäftsmässig begründeter Aufwand geltend gemacht werden (vgl. Kreisschreiben Nr. 5 vom 17.5.1990 betreffend die Besteuerung von Mitarbeiteraktien/-optionen, Veranlagungsperiode 1991/92).

2.22 Bei den Aktionären

a) Natürliche Personen, bei denen die Aktien zum Privatvermögen gehörten:

- Wenn die rückkaufende Gesellschaft die eigenen Aktien nicht innerhalb von zwei Jahren weiter veräussert, so wird dieser Rückkauf als Teilliquidation qualifiziert. Der Differenzbetrag zwischen Verkaufserlös und Nominalwert gilt somit bei der "verkaufenden" Privatperson nicht als privater, steuerfreier Kapitalgewinn, sondern als steuerbarer Vermögensertrag gemäss Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c DBG. Durch den Rückkauf eigener Aktien über dem Nennwert erhält der Aktionär in der Differenz zwischen dem Nennwert und dem Rückkaufspreis einen Teil der Reserven. In diesem Ausmass liegt eine geldwerte Leistung vor, welche auch der Verrechnungssteuer unterliegt.
- Wenn die rückkaufende Gesellschaft die eigenen Aktien innerhalb von zwei Jahren weiter veräussert, so erzielt die verkaufende Privatperson anlässlich des Rückkaufs eigener Aktien über dem Nominalwert nicht einen steuerbaren Vermögensertrag, sondern einen privaten, steuerfreien Kapitalgewinn gemäss Artikel 16 Absatz 3 DBG. Vorbehalten bleiben die unter Ziffer 2.21 hiervoor erwähnten Tatbestände der verdeckten Gewinnausschüttungen.

b) Juristische Personen und natürliche Personen, bei denen die Aktien zum Geschäftsvermögen gehörten:

- Wenn die rückkaufende Gesellschaft die eigenen Aktien nicht innerhalb von zwei Jahren weiter veräussert, so wird dieser Rückkauf als Teilliquidation qualifiziert. Der Differenzbetrag zwischen Verkaufserlös und Gewinn- bzw. Einkommenssteuerwert gilt somit bei der "verkaufenden" Gesellschaft oder Personenunternehmung nicht als Kapitalgewinn, sondern als Beteiligungsertrag, während die Differenz zum Nennwert der Verrechnungssteuer unterliegt. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften können allenfalls den Beteiligungsabzug geltend machen (Art. 69 und 70 DBG).
- Wenn die rückkaufende Gesellschaft die eigenen Aktien innerhalb von zwei Jahren weiter veräussert, so erzielt die Gesellschaft oder Personenunternehmung, welche ihr diese Aktien übertragen hat, einen steuerbaren Kapitalgewinn (Art. 58 bzw. Art. 18 Abs. 2 DBG).

2.3 Der Erwerb von Aktien der Muttergesellschaft durch eine oder mehrere Tochtergesellschaften (Art. 659b OR)

Ist eine Gesellschaft mehrheitlich an Tochtergesellschaften beteiligt, so gelten für den Erwerb ihrer Aktien durch diese Tochtergesellschaften die gleichen Einschränkungen und Folgen wie für den Erwerb eigener Aktien (Art. 659b Abs. 1 OR).

Erwirbt eine Gesellschaft die Mehrheitsbeteiligung an einer anderen Gesellschaft, die ihrerseits Aktien der Erwerberin hält, so gelten diese Aktien als eigene Aktien der Erwerberin (Art. 659b Abs. 2 OR).

Die Reservebildung obliegt der Gesellschaft, welche die Mehrheitsbeteiligung hält (Art. 659b Abs. 3 OR).

3. Die Rückerstattung von Leistungen

Die Regelung in Artikel 678 OR erfährt eine Ausweitung und gleichzeitig eine Verschärfung. Als zurückzuerstattende Leistungen gelten ausdrücklich auch die an Aktionäre und an nahe stehende Personen erbrachten verdeckten Gewinnausschüttungen.

Der neu gefasste Artikel 678 OR vermag jedoch an der Steuerbarkeit verdeckter Gewinnausschüttungen nichts zu ändern. Die Gesellschaft ist weiterhin auf der von ihr mit der Steuererklärung eingereichten Bilanz und Erfolgsrechnung zu behaften (BGE in ASA 52, 569 und 55, 624).

Erfolgt aufgrund der Rückerstattungspflicht tatsächlich eine Rückzahlung des Aktionärs, so ist dieser Vorgang als Kapitaleinlage zu betrachten.

4. Verhältnis zum Steuerstrafrecht

Die bei der Revision des Aktienrechts präzisierten Bestimmungen betreffend die Ordnungsmässigkeit und Gliederung der Rechnungslegung (Art. 662-663b OR) sowie die Widerrechtlichkeit verdeckter Gewinnausschüttungen (Art. 678 Abs. 2 OR) zeigen auf, dass bei der Ausrichtung verdeckter Gewinnausschüttungen der Tatbestand des Steuerbetruges erfüllt sein kann. Dies trifft insbesondere zu, wenn Einnahmen nicht erfasst oder nicht angefallene Aufwendungen verbucht werden. Auch die Verbuchung von angefallenem Aufwand unter offen-sichtlich falscher Bezeichnung erfüllt diesen Tatbestand. Dies führt **zu** den entsprechenden steuerstrafrechtlichen Konsequenzen.

Der Hauptabteilungschef
